TSG

ADVOKATSKA KANCELARIJA
RECHTSANWÄLTE
LAW OFFICE

Advokatska kancelarija **TSG Advokati Beograd** pruža informacije o pravnim trendovima i dešavanjima u različitim oblastima prava u RS | Die Anwaltskanzlei **TSG Rechtsanwälte Belgrad** informiert über rechtliche Trends und Entwicklungen in verschiedenen Rechtsgebieten der RS | The law office **TSG Lawyers Belgrade** provides information on legal trends and developments in various areas of RS law | Юридическое бюро TSG Advokati Beograd предоставляет информацию о правовых тенденциях и событиях в различных областях права в РС.

Glavna urednica	Chefredakteurin	Editor-in-Chief	Главный редактор: Ljubica Tomić
Print & Online urednica	Print & Online-Redakteurin	Print & Online editor	Печать & Онлайн-редактор: Mirjana Zdravković
Prevod	Übersetzung	Translation	Перевод: Ivana Radović, Юлия Мещерякова	Lektor	Lektor	Proofreader	Лектор: Milica Šarenac, Vojislava Katić

Br. 146/24 – Mart|März|March|Март 2025

NEWSLETTER

Verkaufsförderungsmaßnahmen in Serbien: Eine Leidenschaft im Rahmen des Vertrauens

Autor: Maja Glogovac, Diplom-Juristin

Angesichts der laufenden Nachweihnachts- und Saisonschlussverkäufe sowie der ständigen Aktualität der Verkaufsförderungsmaßnahmen, die von Händlern genutzt werden, um ihren Umsatz zu steigern und auf dem Markt erkannt zu werden, wird im Folgenden ein Überblick über die im Handelsgesetz vorgesehenen Verkaufsförderungsmaßnahmen und die Bedingungen, die Händler einhalten sollten, dargestellt.

Das Ziel der Händler sollte es sein, von diesem „Spiel" zu profitieren, es zur Marktbekanntheit zu nutzen, ihre Reputation zu wahren und das Risiko von Sanktionen zu minimieren. Viele von ihnen sind jedoch nicht darüber informiert, dass es Vorschriften und Bedingungen gibt, die sie bei der Organisation von Verkaufsförderungsmaßnahmen einhalten müssen, wenn sie hohe Geldstrafen (ca. von EUR 4,000 bis 17,000) und Maßnahmen wie das Verbot der Geschäftstätigkeit vermeiden wollen.

Verkaufsförderungsmaßnahmen stellen das **Angebot von Waren oder Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen** im Vergleich zum regulären Angebot dar. Formen günstigerer Bedingungen sind beispielsweise: Preisnachlässe, besondere Verkaufs- oder Lieferbedingungen, Belohnungsversprechen beim Kauf, Begleitgeschenke, Treueprogramme und anderes.

Für jede Art von Verkaufsförderungsmaßnahme muss ein Angebot (Beschluss) im Geschäft ausgehängt werden, das Informationen enthält über:

- die Art der Förderung (Verkauf mit ermäßigtem Preis, besondere Verkaufsbedingungen usw.);
- die genaue und klare Bestimmung der betroffenen Waren;
- den Gültigkeitszeitraum der Förderung, mit Angabe des Anfangs- und Enddatums;
- im Falle eines Ausverkaufs mit dem Hinweis „solange der Vorrat reicht";

- alle eventuellen besonderen Bedingungen für die Inanspruchnahme der Förderung.

Der Verkauf zu ermäßigten Preisen ist speziell geregelt, um die rechtliche Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten. Es ergeben sich drei Formen des Verkaufs zu ermäßigten Preisen, die unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden können:

- **Ausverkauf** – Verkauf zu einem niedrigeren Preis im Vergleich zum vorherigen Preis und kann ausschließlich im Falle der **Einstellung des Geschäftsbetriebs des Händlers, der Schließung bestimmter Geschäfte oder des Verkaufsstopps bestimmter Waren** organisiert werden, unter zusätzlichen Einschränkungen.
- **Saisonschlussverkauf** – kann **höchstens zweimal jährlich** organisiert werden und darf höchstens **60 Tage dauern, beginnend zwischen dem 25. Dezember und dem 10. Januar oder dem 1. und 15. Juli**.
- **Aktionsverkauf** – Verkauf von Waren oder Dienstleistungen **zu einem Preis, der niedriger ist als der reguläre Preis**, und dauert höchstens **31 Tage**.

Im Zusammenhang mit der Werbung für Verkaufsförderungsmaßnahmen darf der Händler den **höchsten Prozentsatz** der Ermäßigung nur angeben, wenn sich dieser auf mindestens ein Fünftel (1/5) des Warensortiments des Händlers an jedem Verkaufsort, an dem die Verkaufsförderung organisiert wird, bezieht.

Es ist auch **verboten**, Verbraucher durch Werbung für Verkaufsförderungsmaßnahmen irrezuführen, indem ein angeblicher Ausverkauf oder eine scheinbare Preissenkung der Waren oder Dienstleistungen, der Umfang der Ermäßigung oder Ähnliches beworben wird, wenn **der frühere Preis falsch dargestellt wurde** oder die Waren oder Dienstleistungen nur für einen vernachlässigbar kurzen Zeitraum zum früheren Preis angeboten wurden.

Ein Verstoß gegen eine der oben genannten Verpflichtungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die der Marktinspektor bei der Überwachung feststellt. Die vorgeschriebene Geldstrafe für juristische Personen beträgt zwischen **500.000 und 2.000.000 Dinar (ca. EUR 4,000 - 17,000)**, zusätzlich kann eine Schutzmaßnahme des **Verbots der Ausübung bestimmter Tätigkeiten für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zwei Jahren** sowie eine Schutzmaßnahme der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils verhängt werden. Für verantwortliche Personen in juristischen Personen ist eine Geldstrafe zwischen **50.000 und 500.000 Dinar (ca. EUR 400 bis 4,000)** vorgesehen, zusätzlich kann eine Schutzmaßnahme des **Verbots der Ausübung bestimmter Tätigkeiten für einen Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahr verhängt werden**.